

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des § 69 StVollzG soll Rechtsklarheit hinsichtlich der Möglichkeiten für eine erweiterte Genehmigung von Einzelfernsehen im Strafvollzug entsprechend der allgemeinen technischen und gesellschaftlichen Entwicklung geschaffen werden. Der Gesetzentwurf dient damit dem Zweck, die Rechtsstellung der Gefangenen im Sinne der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse zu stärken, und reagiert zugleich auf die zunehmenden Tendenzen der Vollzugspraxis in den letzten Jahren, den Ausnahmetatbestand des § 69 Abs. 2 StVollzG extensiv zugunsten einer verstärkten Genehmigung von Einzelfernsehen auszulegen.

Die Novellierung des § 84 StVollzG verfolgt im Interesse breiterer vollzuglicher Einsetzbarkeit von Bediensteten das Ziel, den Ausschluß von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts von der Anwesenheit bei Durchsuchungen aufzuheben. Bei Durchsuchungen, die nicht mit einer Entkleidung verbunden sind, sollen Bedienstete des jeweils anderen Geschlechts anwesend sein dürfen. Jedoch sollen auch weiterhin Durchsuchungen bei Männern nur von Männern und bei Frauen nur von Frauen durchgeführt werden können.

Darüber hinaus soll durch Änderung des § 84 Abs. 3 StVollzG ein Redaktionsversehen berichtigt werden.

B. Lösung

Änderung der einschlägigen Vorschriften im Strafvollzugsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 443 02 – Str 170/95

Bonn, den 29. November 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 1436), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden unter den Voraussetzungen des § 70 zugelassen.“

2. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefan-

gener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Mit der vorliegenden Initiative zur Änderung der §§ 69, 84 StVollzG sollen zwei dringende, die Arbeit im Strafvollzug belastende Probleme gelöst werden:

Hinsichtlich § 69 StVollzG ergibt sich die Notwendigkeit einer Novellierung aus den Erfahrungen der letzten Jahre, wonach die Zulassung von Einzelfernsehempfang in zahlreichen Ländern im Wege extensiver Gesetzesauslegung über die beim Erlass des Strafvollzugsgesetzes angenommenen Grenzen hinaus ausgedehnt worden ist, um der herausragenden Bedeutung des Fernsehens im Freizeitverhalten von Menschen in Freiheit wie in Haft im Sinne des Angleichungsgrundsatzes Rechnung zu tragen.

§ 84 StVollzG bedarf der Änderung, da zwar der Anteil weiblicher Bediensteter im geschlossenen Männervollzug im Hinblick auf deren positiven Einfluß im Rahmen der Behandlungsarbeit erhöht worden ist, Frauen aber nach der gegenwärtigen Gesetzeslage bei der Durchsuchung männlicher Gefangener nicht anwesend sein dürfen, obwohl dies aus vollzuglicher Sicht erforderlich wäre.

Dasselbe gilt umgekehrt für den Einsatz männlicher Bediensteter im geschlossenen Frauenvollzug.

Die notwendigen Gesetzesänderungen gestatten aus den genannten Gründen keinen weiteren Aufschub.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**I. Zu Artikel 1****1. Zu Nummer 1 (§ 69 Abs. 2 StVollzG)**

Der gegenwärtigen Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG, wonach eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, liegt die Annahme zugrunde, daß eine hinreichende Information der Gefangenen durch die anderen Informationsmittel gewährleistet sei. Aus diesem Grund schien es dem Gesetzgeber nicht erforderlich, dem Gefangenen ein Recht auf ein eigenes Fernsehgerät einzuräumen (Drucksache 7/918, S. 74). In der Begründung hieß es im Hinblick auf eine zukünftige Ausgestaltung:

„In begründeten Ausnahmefällen soll auch ein solches Gerät zugelassen werden können. Der Entwurf will es insoweit der weiteren Entwicklung überlassen, in welchem Umfang Gefangene eigene Fernsehgeräte besitzen dürfen“ (Drucksache 7/918 a. a. O.).

Die auf diesen Motiven beruhende Regelung des § 69 Abs. 2 StVollzG ist von der Rechtsprechung seit 1977 eng ausgelegt worden.

In der Vollzugspraxis wurde hieraus zunächst die Konsequenz gezogen, Fallgruppen herauszubilden, die als begründete Ausnahmefälle im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG anerkannt sind.

Eine Zulassung eigener Fernsehgeräte kam hiernach insbesondere in Betracht

- soweit ein Gemeinschaftsprogramm aus räumlichen oder organisatorischen Gründen von der Anstalt entweder gar nicht oder nur in unzureichendem Umfang angeboten wurde,
- aus besonderen in der Person des Gefangenen liegenden Gründen (Krankheit, Gebrechlichkeit, besondere Unterbringungsform – z. B. Einzelhaft),
- für Bildungszwecke im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- bei extrem ungünstigen Arbeitszeiten bzw. unregelmäßiger Arbeit.

Entgegen der restriktiven, an diesen Fallgruppen orientierten Rechtsprechung sind zahlreiche Länder inzwischen dazu übergegangen, den Ausnahmestatbestand des § 69 Abs. 2 StVollzG großzügiger auszulegen.

Diese veränderte Vollzugspraxis ist Ausdruck des gesellschaftlichen Wandels und beruht auch auf vollzugspraktischen Erwägungen.

Das Medium „Fernsehen“ hat gesamtgesellschaftlich betrachtet seit 1977 im Rahmen des Freizeitverhaltens von Menschen in Freiheit wie auch in Haft erheblich an Bedeutung gewonnen. Neben dem gewachsenen Anteil an Unterhaltungssendungen werden auch vermehrt Informations- und Bildungsprogramme angeboten, die von interessierten Gefangenen nur bei Einzelfernsehgenehmigung wahrgenommen werden können, weil beim Gemeinschaftsfernsehen das Interesse der Mehrheit der Gefangenen an schlechten Unterhaltungsprogrammen überwiegt.

Vor diesem Hintergrund entspricht der Gesetzentwurf auch dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll.

Letztlich sprechen auch erhebliche vollzugspraktische Erwägungen für die geplante Gesetzesänderung, da nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung die Gefahr besteht, daß die ärztlichen Dienste massiv durch Anträge von Gefangenen belastet werden, die auf diese Weise – auch rechtsmißbräuchlich – versuchen, eine medizinisch begründete Ausnahmegenehmigung für ein eigenes Fernsehgerät zu erlangen. Die erhebliche Arbeitsbelastung der Ärzte durch derartige Anträge kann die Konsequenz nach sich ziehen, daß sich diese auf Druck der Gefangenen für Ausnahmegenehmigungen aussprechen, ob-

wohl eine medizinische Indikation nicht vorliegt oder zumindest zweifelhaft erscheint. Diese Problematik führt in der Vollzugspraxis zu einer rechtlich nur unzureichend meßbaren und sehr uneinheitlichen Gesetzesanwendung im Einzelfall, die Billigkeitsgesichtspunkten in keiner Weise gerecht wird.

Die grundsätzliche Zulassung eigener Fernsehgeräte wird letztlich dazu beitragen, einen Ausgleich für das zum Teil zu geringe Freizeitangebot in den Anstalten zu schaffen. Die Anstalten des geschlossenen Vollzuges sind aufgrund immer weiter steigender Gefangenenzahlen zunehmend mit dem Problem konfrontiert, aufgrund eines nicht ausreichenden Angebots an steuerbaren Aktivitäten die Gefangenen während der Freizeit sich selbst überlassen zu müssen. Dies hat in den Justizvollzugsanstalten – insbesondere in Bereichen, in denen bis heute kein Wohngruppenvollzug im Sinne des § 143 Abs. 2 StVollzG praktiziert werden kann – zu einer massiven Ausbildung subkultureller Erscheinungen beigetragen, denen durch die geplante Gesetzesänderung entgegen gewirkt werden kann.

2. Zu Nummer 2 (§ 84 StVollzG)

Nach § 84 Abs. 1 Satz 2 StVollzG dürfen bei der Durchsuchung männlicher Strafgefangener nur Männer, bei der Durchsuchung weiblicher Strafgefangener nur Frauen anwesend sein.

Dies gilt nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung sowohl für Durchsuchungen von Inhaftierten, die mit einer Entkleidung verbunden sind (§ 84 Abs. 2 StVollzG), als auch für Durchsuchungen, die ohne Entkleidung des Gefangenen vorgenommen werden (§ 84 Abs. 1 StVollzG). Insoweit sind zur Wahrnehmung der Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes weibliche Bedienstete im Männervollzug und männliche Bedienstete im Frauenvollzug nur beschränkt einsetzbar.

Obwohl insbesondere der Einsatz von weiblichen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes im geschlossenen Männervollzug begrüßenswert ist, da die bisher in den Wohngruppenbereichen beim Einsatz weiblicher Bediensteter gewonnenen Erfahrungen belegen, daß Frauen das Stationsklima beeinflussen und deshalb in vielen Anstalten eine Erhöhung des Anteils weiblicher Bediensteter beabsichtigt ist, darf nicht verkannt werden, daß sich bei einem weiteren Anstieg der Frauenquote im allgemeinen Vollzugsdienst des geschlossenen Männervollzuges Probleme insbesondere hinsichtlich der Dienstplangestaltung und der Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gerade unter dem Aspekt der Verfügbarkeit einer genügenden Anzahl von Dienstkräften für Durchsuchungen ergeben können.

In der Berliner Justizvollzugsanstalt Tegel werden beispielsweise durchschnittlich 2 500 Durchsuchungen von Gefangenen pro Monat durchgeführt, davon ca. 250 nach § 84 Abs. 2 StVollzG.

Mit zunehmender Frauenquote im Männervollzug würde die bestehende gesetzliche Regelung dazu führen, daß die relativ häufigen Durchsuchungen

nach Absatz 1 von immer weniger männlichen Vollzugsbediensteten wahrgenommen werden müßten, da die weiblichen Bediensteten von der Wahrnehmung dieser Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes gesetzlich ausgeschlossen sind. Gleiches gilt umgekehrt auch für den Frauenvollzug mit zunehmendem Anteil der männlichen Bediensteten im allgemeinen Vollzugsdienst, da auch dort aus Sicherheitsgründen auf Durchsuchungen nicht verzichtet werden kann.

Die vorgeschlagene Änderung des § 84 StVollzG zielt deshalb darauf ab, den strikten Ausschluß von Bediensteten des jeweils anderen Geschlechts bei Durchsuchungen etwas aufzulockern: Bedienstete des jeweils anderen Geschlechts sollen bei Durchsuchungen, die nicht mit einer Entkleidung verbunden sind, anwesend sein dürfen.

Eine darüber hinausgehende Aufgabenerweiterung ist – mag sie auch aus vollzuglicher Sicht wünschenswert sein – nicht vertretbar.

So dürfen auch nach der vorgeschlagenen Neuregelung – wie bisher – bei der Durchsuchung von männlichen Gefangenen, die mit einer Entkleidung verbunden ist, nur männliche Bedienstete und bei mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchungen weiblicher Gefangener nur weibliche Bedienstete anwesend sein. Dies fordert das Recht von Bediensteten und Gefangenen auf Wahrung des Schamgefühls als Ausdruck der Menschenwürde.

Es ist Bediensteten und Gefangenen aber auch nicht zumutbar, Gefangene durch Bedienstete des jeweils anderen Geschlechts durchsuchen zu lassen, auch wenn dies nicht mit einer Entkleidung verbunden ist. Auch eine körperliche Durchsuchung ohne Entkleidung stellt einen Eingriff in den Intimbereich von Gefangenen dar, der gegebenenfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden kann. Daneben ist der Intimbereich der Person betroffen, die die Durchsuchung vorzunehmen hat. Bei der Durchsuchung – auch ohne Entkleidung – besteht die Gefahr von Konfliktsituationen. Es ist absehbar, daß männliche Bedienstete sich in vielen Fällen gegen den Vorwurf zur Wehr setzen müßten, sie hätten weibliche Gefangene bei einer körperlichen Durchsuchung in unsittlicher Weise belästigt. Gleiches ist auch für weibliche Bedienstete bei Durchsuchung männlicher Gefangener zu befürchten. Im Hinblick auf die Pflicht, auch sensible Körperbereiche durchsuchen zu müssen, dürfte eine Widerlegung solcher Behauptungen nicht einfach sein. Es liegt auf der Hand, daß die in solchen Fällen durchzuführenden Ermittlungen für die betroffenen Bediensteten äußerst belastend sein können. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, Bedienstete vor solchen Belastungen zu bewahren. Diese Pflicht ist höher zu bewerten als der vollzugliche Gesichtspunkt der Ausweitung der Einsatzfähigkeit – insbesondere weiblicher – Bediensteter. Im Hinblick auf die Sensibilität der Problematik sind Fragen der Dienstplangestaltung und des rationellen Personaleinsatzes von nachrangiger Bedeutung.

Der Strafvollzugausschuß der Länder hat auf seiner 47. Tagung am 20. und 21. April 1978 festgestellt, daß die Fassung des § 84 Abs. 3 StVollzG auf einem

Redaktionsversehen beruht. Er hat die Auffassung vertreten, daß § 84 Abs. 3 StVollzG dahin gehend auszulegen ist, daß der Anstaltsleiter allgemein anordnen kann, daß Gefangene nicht nur bei der Aufnahme, sondern auch nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach § 84 Abs. 2 StVollzG durchsucht werden. Dieses Redaktionsversehen sollte nach Meinung des Strafvollzugausschusses bei der nächsten

Novellierung des Strafvollzugsgesetzes berichtigt werden, was durch die vorgeschlagene Änderung geschieht.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung von § 84 des Strafvollzugsgesetzes zu. Im Zusammenhang mit der weiter vorgeschlagenen Änderung zu § 69 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes sollte im Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob die Erreichung des Vollzugszieles durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung gefördert werden kann.

